

**Verordnung vom 21.03.2007 über das Landschaftsschutzgebiet
„Waldfläche Garnholt“
in der Gemeinde Bad Zwischenahn, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemeinde Bad Zwischenahn, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Waldfläche Garnholt“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 25,00 ha.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5000 durch schwarze Linien dargestellt.
Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes.
Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3
Schutzzweck und Charakter

- (1) Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines alten Waldstandortes, der in Teilbereichen mit Arten des mesophilen Eichen-Mischwaldes und mit Arten des Erlen-Eschen-Waldes der Auen- und Quellbereiche auf mäßig bis stark wechselfeuchten, teilweise quellnassen, gut nährstoffversorgten, kalkhaltigen Sand-, Lehm- und Tonböden (Geschiebemergel) mit Sandüberlagerungen bewachsen ist, einschließlich der Eichenaufforstungen und Nadel-Laubmischwaldflächen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Von besonderer Bedeutung sind die Quellbereiche mit dem Erlen-Eschenwald, der einer artenreiche Flora und Fauna als Lebensraum dient.

Aufgrund der hohen Grundwasserstände und der grundwasser- bzw. stauwasserbeeinflussten Böden hat das Gebiet eine besondere Bedeutung als Standort artenreicher Lebensgemeinschaft wildwachsender Pflanzen.

Schutzzweck im Hinblick auf das europäische ökologische Netz „Natura 2000“

Die Flächen dieses Landschaftsschutzgebiet sind Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Es handelt sich um die Natura 2000- Umsetzungsfläche 434 „Garnholt“. In- soweit dient das Landschaftsschutzgebiet der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume so- wie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABLEG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung.

Allgemeine Erhaltungsziele sind der Schutz und die Entwicklung naturraumtypischer natur- naher Waldkomplexe mit feuchtem Eichen-Hainbuchenwald, Buchen-Eichenwald und E- schen-Ulmen-Eichenwald sowie Erlen-Eschen-Auewald auf wechselfeuchten bis quellnas- sen, überwiegend gut nährstoffversorgten kalkhaltigen Böden sowie der Schutz und die Entwicklung artenreicher Laubwälder auf einem alten Waldstandort.

1. Spezielle Erhaltungsziele für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des An- hangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

1.1 Prioritäre Lebensraumtypen:

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion *inca- nae*, Salicion *albae*)

Erhaltung/ Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten Baumarten im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (feuchte Senken) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

1.2 Übrige Lebensraumtypen:

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion *betuli*)

Erhaltung/Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten Baumarten im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und viel- gestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

(2) Charakter

Das Gebiet gehört zum Naturraum der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest und dort zur na- turräumlichen Einheit Ammerländer Geest.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme konnten Arten des mesophilen Eichen-Mischwaldes und des Erlen-Eschenwaldes erfasst werden. Zu den kennzeichnenden Pflanzenarten gehören

u. a. Wiesenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Wald-Zierst (*Stachis sylvatica*), Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Wald-Schlüsselblume (*Primula elatior*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Einbeere (*Paris quadrifolia*), Wald-Sanikel (*Sanicula europaea*), und auf den quelligen Standorten des Erlen-Eschenwaldes Winkel-Segge (*Carex remota*), Wechselständiges und Gegenständiges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium* und *Chrysosplenium oppositifolium*), Sumpfpfeiper (*Crepis paludosa*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Schwarze Teufelskralle (*Phyteuma nigrum*), Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*). Zum Teil befindet sich eine artenreiche dichte Strauchschicht in dem Waldgebiet mit Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Gewöhnlicher Schneeball (*Frangula alnus*).

Das Waldgebiet mit seinen z. T. alten Baumbeständen und sehr nassen Standorten bietet einer artenreichen Fauna einen Lebensraum. Es ist Nahrungs- und Brutbiotop, bietet der Fauna Schutz vor Witterungseinflüssen und Feinden.

Hervorzuheben ist die Bedeutung des Schutzgebietes für die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima. Die Bodenprofile unter den alten Waldstandorten geben Rückschlüsse über ursprüngliche Bodenstrukturen der Ammerländer Geest.

Darüber hinaus übernimmt der Waldbestand die Filterung des Oberflächenwassers und hat eine hohe Bedeutung für die Frischluftentstehung. Ausgeglichene Temperaturen und eine hohe Luftfeuchtigkeit in dem Gebiet führen zu einem angenehmen Klima.

Aufgrund der Lage des Schutzgebietes an der Autobahn Oldenburg – Leer- Emden hat dieses Schutzgebiet für das Klima eine hervorragende Bedeutung.

Das „Waldgebiet Garnholt“ prägt darüber hinaus die besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland ist das „Waldgebiet Garnholt“ als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und kleinflächig als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

§ 4

Forstwirtschaftsklausel

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist freigestellt, soweit die Verbote des § 5 nicht entgegenstehen.

§ 5

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht.

2. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben). Ausgenommen ist die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase (siehe §6 (1) Pkt.5).
Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist.
3. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen. Ausgenommen ist die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs.
4. Die Neuanlage und Ausbau von Wegen und Straßen, ausgenommen ist der Ausbau von Forstwegen (siehe § 6 (1) Nr.3).
5. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, ausgenommen ist das Aufstellen von Wildschutzzäunen zum Schutz von Verjüngungsflächen und die Anlage von Holzlagerplätzen (siehe §6 (1) Nr. 3). Des weiteren ist auch die Errichtung von Hoch- und Ansitzen in Verbindung mit vorhandenen Gehölzbeständen sowie sonstiger in der freien Landschaft nicht sichtbarer Jagdeinrichtungen ausgenommen.
6. Die Nutzung von Waldflächen außerhalb von Flächen mit Schadeinwirkung (Kalamität), die über eine einzelstamm- bis horstweise Nutzung hinaus geht. Ausgenommen ist die Durchführung von Kahlschlägen zur Vorbereitung der Verjüngung (siehe §6 (1) Pkt. 6). Dies gilt nicht für die Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubwald. Detaillierte Regelungen dazu kann ein für den jeweiligen Forstbetrieb festgelegter Managementplan (siehe § 8 Abs. 4) treffen.
7. Pflanzung von Baumarten, die nicht den Anforderungen der im Schutzzweck § 3 (1) genannten speziellen Erhaltungsziele der FFH- Lebensraumtypen entsprechen. Ausgenommen ist eine max. 10% Beimischung von standortgemäßen, nicht unter Satz 1 fallenden Baumarten in den übrigen, nicht prioritären Lebensraumtypen. Detaillierte Regelungen dazu kann ein für den jeweiligen Forstbetrieb festgelegter Managementplan (siehe § 8 Abs. 4) treffen.

Unter dem Begriff „ standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist sowie keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat.“ (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199).
8. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten.
9. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes.
10. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen.

11. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr und die Nutzung durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte.

Im übrigen gelten für die Staatswaldflächen die Regelungen des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft vom 12.01.1998 – Waldschutzgebiete und Sonderbiotope im Rahmen des Programms für langfristige ökologische Waldentwicklung in den Landesforsten.

§ 6

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
1. Die Verlegung von Leitungen für die Ver- und Entsorgung.
 2. Die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre.
 3. Der Ausbau von Forstwegen und die Anlage von Holzlagerplätzen.
 4. Seismische Messungen.
 5. Die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase.
 6. Die Durchführung von Kahlschlägen zur Vorbereitung der Verjüngung.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7

Freistellung

Freigestellt sind:

- (1) a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist;
- c) Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation;

d) Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen geologischen Landesaufnahme.

(2) Hinweise:

a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.

c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
2. Pflege von Wallhecken;
3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.

(2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.

(3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.

(4) Für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten werden Maßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Managementplan dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde als Teil des forstlichen Betriebsplanes festgelegt. Der Managementplan trifft insbesondere Aussagen zur Entwicklung der im FFH-Gebiet Garnholt vorhandenen „Prioritären Lebensraumtypen“ und „Übrigen Lebensraumtypen“.

(5) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

§ 9
Befreiungen

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Hinweis:

Die Bestimmungen der §§ 28 a und 33 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben von dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt.

Westerstede, den 21.03.2007

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg
Landrat

